

**Zeitschrift:** Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme  
**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung für Landesplanung  
**Band:** 32 (1975)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Rechtsprobleme im Zusammenhang mit der Nutzung der Sonnenenergie  
**Autor:** Rausch, Heribert  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-782407>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Rechtsprobleme im Zusammenhang mit der Nutzung der Sonnenenergie

Von Dr. iur. Heribert Rausch, Zürich

*Die nachstehenden Ausführungen sind im Rahmen der von der Schweizerischen Vereinigung für Gesundheitstechnik in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Vereinigung für Sonnenenergie am 19./20. Juni 1975 durchgeführten Tagung «Einsparung von Heizenergie – ein Gebot der Zukunft. Sonnenenergie und Öffentlichkeit» von Dr. iur. Heribert Rausch gemacht worden. Als Vorabdruck können wir heute sein interessantes Referat veröffentlichen. Die Referate werden in der Schriftenreihe der Schweizerischen Vereinigung für Gesundheitstechnik publiziert.* Die Redaktion

Fragt man zuerst nach der allgemeinen rechtlichen Charakterisierung der Sonnenenergie, so stösst man auf Artikel 713 des Zivilgesetzbuches, wonach die Naturkräfte, die der menschlichen Herrschaft unterworfen werden können, aber nicht den Charakter von Grundstücken aufweisen, Gegenstand des Fahrniseigentums bilden. Die Sonnenenergie ist also rechtlich grundsätzlich wie eine bewegliche Sache zu behandeln. Bevor sie genutzt wird, ist sie freilich eine herrenlose Sache, die in niemandes Eigentum steht; auch nicht etwa im Eigentum des Staates. Es ist deshalb auch kaum denkbar, dass der Staat sich ihre Nutzung selbst vorbehält beziehungsweise ihre Nutzung durch Private von der Erteilung einer Konzession abhängig macht. Positiv ausgedrückt: die Sonnenenergie kann von jedermann frei genutzt werden.

## **Erfordernis der Baubewilligung**

Hieraus darf nun aber nicht geschlossen werden, die Errichtung von Son-

nenkollektoren stelle ihrerseits keine Rechtsprobleme. Als bauliche Anlagen bedürfen Kollektoren vielmehr unter Umständen einer Baubewilligung. Massgebend ist das kantonale und das kommunale Recht. Zur Erläuterung sollen zuerst kurz das zürcherische Recht, dann etwas ausführlicher die anwendbaren Vorschriften des Kantons und der Stadt Bern behandelt werden, die – soweit der Verfasser das überblickt – zu den restriktivsten gehören. In den andern Kantonen dürften kaum grössere rechtliche Hindernisse bestehen.

Gemäss dem Baugesetz des Kantons Zürich (§ 125) muss eine Baubewilligung einholen, «wer ein neues Gebäude errichten oder ein bestehendes in seiner äusseren Gestalt verändern will». Soweit beim nachträglichen Einbau die Kollektoren an die Stelle des bisherigen Daches treten, liegt keine Veränderung der äusseren Gestalt vor. Demnach bedarf ein solches Vorhaben keiner Baubewilligung. Eine andere Frage ist allerdings, welche Anforderungen das kommunale Recht stellt. Für die Stadt Zürich ist die Antwort nicht leicht zu geben, denn ihre Bauordnung stellt zwar für die Bewilligungspflicht auf das kantonale Recht ab, enthält aber im Abschnitt über die Wohnzonen folgende Vorschrift: «Die Gebäude sind im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass sie eine befriedigende Gesamtbebauung gewährleisten. Diese Anforderung erstreckt sich auch auf Materialien und Farben.» Ob die Behörden aufgrund dieser Vorschrift gegen an sich nicht bewilligungspflichtige Vorhaben intervenieren können, ist fraglich. Beim ein-

zigen dem Verfasser in der Stadt Zürich bekannten Projekt musste ohnehin eine Baubewilligung eingeholt werden, weil gleichzeitig mit dem Einbau von Sonnenkollektoren auch Lukarnen gebaut wurden.

Im bernischen kantonalen Baurecht ist der Kreis der bewilligungspflichtigen Vorhaben von Anfang an sehr weit gezogen (Baugesetz Artikel 1). Und da die Bauordnung der Stadt Bern «für die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Dachaufbauten» ausdrücklich die sogenannte Kleine Baubewilligung verlangt, wird man vorsichtshalber folgern müssen, dass hier Sonnenkollektoren stets nur mit einer Baubewilligung errichtet werden dürfen.

Was die Gründe für die Verweigerung der Bewilligung betrifft, so gibt das kantonale Recht den Behörden einen ziemlich weiten Ermessensspielraum. Die Bauverordnung (Vollziehungsverordnung zum Baugesetz) besagt nämlich: «Zum Schutze von Landschaften, Orts- und Strassenbildern, die zwar keinen besonderen Wert . . . aber doch eine gewisse Schutzwürdigkeit besitzen, kann im Baubewilligungsverfahren einer vorgesehenen störenden Baugestaltung (nachteilige Farb- oder Materialwahl, ortsfremde Bau- oder Dachform) die Bewilligung versagt werden» (Artikel 5). Für besonders schützenswerte Objekte sind zusätzliche kommunale Baubeschränkungen vorgesehen (Artikel 8).

## **Besondere Vorschriften für die Altstadt**

Die Stadt Bern hat in diesem Sinne besondere Vorschriften für die Altstadt

erlassen. So die folgende: «Die Eindeckung der Dächer, Dachaufbauten und der Kaminhüte hat mit alten Biberschwanzziegeln zu erfolgen. Bei den von öffentlichen Verkehrswegen aus nicht sichtbaren Dachflächen können bis zu  $\frac{2}{3}$  auch naturrote Biberschwanzziegel verwendet werden» (Baordnung Artikel 77). In der Berner Altstadt können demnach unter dem geltenden Recht keine Sonnenkollektoren installiert werden.

Für das übrige Stadtgebiet bestehen jedoch keine solchen Einschränkungen. Immerhin wird die folgende Vorschrift zu beachten sein: «Alle Bauten, Teile von solchen und bauliche Einrichtungen, besonders jene, die von Aussichtspunkten oder öffentlichen Verkehrs- und Parkanlagen aus sichtbar sind, müssen architektonisch befriedigend gestaltet werden. Sie sind in ihrer Gesamterscheinung und in ihren baulichen Einzelheiten so durchzubilden, dass das Stadt- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird.»

Die erforderliche Bewilligung ist, wie erwähnt, die sogenannte Kleine Baubewilligung, die in einem in doppelter Hinsicht vereinfachten Verfahren erteilt wird. Einmal werden an die einzureichenden Pläne geringere Anforderungen gestellt; und zum andern entscheidet die zuständige Baudirektion ohne vorherige Publikation des Gesuchs. Damit entfallen auch die Möglichkeiten der Baueinsprachen.

Im weitem verdient ausdrücklich erwähnt zu werden, dass das kantonale Baugesetz – in diesem Punkte durchaus repräsentativ auch für andere Kantone – Ausnahmegewilligungen vorsieht, «sofern dadurch keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden» (Artikel 46). Von den kleinen Tiefbauten wird in einer zusätzlichen Vorschrift gesagt, dass sie in Abweichung von den öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften, namentlich auch von Baulinien, gestattet werden können. Diese Vorschrift ist bei denjenigen Kollektoren besonders aktuell, die nicht auf Dächern, sondern in Gärten errichtet werden.

Schliesslich ist zum Thema Baubewilligung noch eine allgemeine rechtliche Überlegung anzustellen. Die in der Bundesverfassung (Artikel 22ter) verankerte Eigentumsgarantie bedeutet im Grundsatz auch die Freiheit, das Grundeigentum baulich zu nutzen. Die Gesetzgebung kann und muss diese Freiheit im öffentlichen Interesse beschränken. Dabei darf sie aber nicht

weitergehen, als es das öffentliche Interesse erheischt. Und zulässig sind nur gesetzlich vorgesehene Beschränkungen. Stehen einem Baugesuch keine gesetzlichen Gründe entgegen, so besteht ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung. Dies wäre in Erinnerung zu rufen, wenn je eine Baubewilligungsbehörde – sei es aus Abneigung gegen Kollektoren, sei es aus blosser Unsicherheit – ein Baugesuch ablehnen würde, ohne sich dabei auf eine den Entscheid tatsächlich rechtfertigende Vorschrift stützen zu können.

### Zum Problem des Lichtentzugs

Eine weitere Frage geht dahin, ob derjenige, der Sonnenkollektoren betreibt, gegen Schattenwurf, etwa durch nachträglich erstellte höhere Bauten oder durch hohe Bäume, rechtlich geschützt ist. Das Zivilgesetzbuch verpflichtet bekanntlich den Grundeigentümer, «sich aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten» (Artikel 684). Ob dieses Verbot übermässiger Immissionen auch die sogenannten negativen Immissionen erfasst, die dadurch charakterisiert sind, dass nicht Stoffe zugeführt, sondern Licht oder Luft ferngehalten beziehungsweise die Aussicht behindert wird, ist umstritten. Der Herausgeber des Berner Kommentars zum Sachenrecht, Professor A. Meier-Hayoz, setzt sich in überzeugender Weise für die rechtliche Gleichbehandlung der negativen Immissionen ein. Die bisher zögernde Rechtsprechung nähert sich zunehmend seiner Ansicht.

Einzelne Kantone – darunter Bern – kennen zudem ausdrückliche baurechtliche Vorschriften, die das zulässige Mass des Schattenwurfs zeitlich eng begrenzen. Im übrigen sollten schon die nach Zonen abgestuften kommunalen Vorschriften über Geschosszahl und Gebäudehöhe sowie die kantonalen oder kommunalen Abstandsvorschriften für Gebäude und für Bäume übermässigen Schattenwurf in der Regel verhindern.

### Obligatorium für Sonnenkollektoren?

Ziemlich komplex ist schliesslich die Frage, ob die Grundeigentümer verpflichtet werden können, Neubauten, eventuell darüber hinaus auch bereits bestehende Bauten, mit Sonnenkollektoren auszurüsten. Könnte wenigstens – wie im Bundesstaate Florida – vorgeschrieben werden, in Neubauten die erforderlichen Sanitäreinrichtungen für eine spätere Umstellung auf Warmwasseraufbereitung durch Sonnenkollektoren zu installieren?

Die Kompetenz des Bundes zur Energiegesetzgebung ist auf die Nutzung der Wasserkraft einerseits, auf die Atomenergie andererseits beschränkt. (Es gehört zu den Aufgaben der Kommission für die Erarbeitung einer Gesamtenergiekonzeption, einen sachlich umfassenderen Verfassungsartikel vorzubereiten.) Könnte der Bund aber nicht ein Obligatorium für Sonnenkollektoren schon heute aufgrund des Umweltschutzartikels einführen? Artikel 24septies verpflichtet ja den Bund, Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche und lästige Einwirkungen zu erlassen. Und es dürfte unbestritten sein, dass die Nutzung der Sonnenenergie zur Verminderung der Abgase aus Öl- und Kohlefeuerungen beiträgt. Gleichwohl erscheint die Zuständigkeit des Bundes fraglich.

Der Bund kann zwar gestützt auf Artikel 24septies Vorschriften über die Isolierung erlassen und damit im Dienste der Lufthygiene eine bessere Ausnutzung der Brennstoffe erzwingen. Vorschriften über die obligatorische Nutzung der Sonnenenergie würden jedoch insofern wesentlich weitergehen, als sie den Pflichtigen auf einen andern Energieträger festlegten. Dazu bedürfte der Bund doch eher einer ausdrücklichen Verfassungsgrundlage.

Andererseits steht nichts entgegen, dass die Kantone im Rahmen des Baurechts ein Obligatorium für sonnentecnologische Einrichtungen einführen. Der Entwurf des im Kanton Zürich vor kurzem vom Parlament verabschiedeten neuen Planungs- und Baugesetzes sah vor, dass der Erschliessungsplan Gebiete festlege, «in denen für genau bezeichnete Ausrüstungen eine bestimmte Energieversorgung verbindlich ist». Auf der Grundlage dieser – im Laufe der Beratung ersatzlos gestrichenen – Bestimmung hätte namentlich die Warmwasseraufbereitung mittels Sonnenkollektoren in neu erschlossenen Gebieten obligatorisch gemacht werden können.

Allerdings muss man sich fragen, ob die Regelung eines allfälligen Obligatoriums nicht besser bundesrechtlich erfolgt. Die heute grösstenteils ohnehin nicht mehr gerechtfertigten Unterschiede im Baurecht der verschiedenen Kantone sollten nicht noch vermehrt werden. Ja, es sei hier zum Schluss die Frage aufgeworfen, ob wir nicht die Vereinheitlichung des Baurechts auf eidgenössischer Ebene an die Hand nehmen sollten.

pl